

**Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der
bei Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland
beschäftigten deutschen nicht entsandten Beschäftigten
(TV Beschäftigte Ausland)**

vom 1. November 2006,
zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 24. November 2009

- nicht amtliche Lesefassung -

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

Artikel 1 Arbeitsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland an Ort und Stelle als Beschäftigte vor dem 1. April 2000 eingestellt wurden, für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, das über den 31. März 2000 fortbesteht, soweit nicht zwischenzeitlich arbeitsvertraglich die Geltung der Ortsüblichkeit vereinbart wurde.

§ 2 Geltung des Bundestarifrechts

- (1) Für die in § 1 genannten Beschäftigten gelten die für unter den Geltungsbereich des § 45 (Bund) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) fallende Beschäftigte des Bundes jeweils geltenden Tarifvorschriften mit Ausnahme der Nr. 2 dieser Sonderregelungen entsprechend, soweit nicht in diesem Tarifvertrag etwas Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Zwingendes Ortsrecht bleibt unberührt.

§ 3 Versetzung und Abordnung

¹§ 4 TVöD sowie § 45 Nr. 4 TVöD - BT-V (Bund) gelten nicht. ²Wird eine in § 1 genannte Dienststelle aufgelöst, verlegt oder ihr Dienstbetrieb wesentlich eingeschränkt, können Beschäftigte mit ihrer Zustimmung an eine andere Dienststelle im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes versetzt oder abgeordnet werden.

§ 4 Entgelt

Anstelle des § 45 Nr. 8 TVöD - BT-V (Bund) gilt Folgendes:

- (1) ¹Neben dem Tabellenentgelt (§ 15 TVöD) erhalten Beschäftigte die Zulage nach § 4 Abs. 1 TV Beschäftigte Ausland in der bis 30. Juni 2010 geltenden Fassung in der für Juni 2010 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt. ²§ 24 Abs. 2 TVöD ist anzuwenden.

- (2) ¹Die Beschäftigten erhalten für jedes vor dem 1. Juli 2010 geborene Kind, das bei Anwendung der Vorschriften des § 53 Abs. 4 Nr. 2 BBesG berücksichtigungsfähig wäre, einen Zuschlag in Höhe von 25,56 € monatlich. ²Der Auslandskinderzuschlag wird nicht gezahlt für Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld in Anwendung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften oder zwischenstaatlicher Abkommen oder Leistungen im Sinne von § 65 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen. ³Erreichen die in Satz 1 genannten Leistungen nicht den Betrag gemäß Satz 1, ist der Unterschiedsbetrag zu zahlen. § 24 Abs. 2 TVöD gilt entsprechend.
- (3) § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend

§ 5 Zulagen

Für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, werden abweichend von § 45 Nr. 8 Abs. 3 Satz 2 TVöD - BT-V (Bund) Aufwandsentschädigungen nicht gezahlt, es sei denn, dass das Auswärtige Amt im Einzelfall die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus dienstlichen Gründen für notwendig hält.

§ 5a Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag

Soweit der Arbeitgeber nicht nach anderen Vorschriften einen Beitragsanteil bzw. Zuschuss zu einer Krankenversicherung leistet, erhalten Beschäftigte, die sich gegen Krankheit versichern, neben dem Tabellenentgelt (§ 15 TVöD) einen monatlichen Zuschuss zu den Beiträgen für die Krankenversicherung in der Höhe, wie er als Arbeitgeberanteil auf der Grundlage der Inlandsbezüge bei Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse am Sitz des Auswärtigen Amtes zu entrichten wäre, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte des monatlichen Krankenversicherungsbeitrags.

§ 6 Entgelt im Krankheitsfall

§ 45 Nr. 9 TVöD - BT-V (Bund) gilt nicht.

§ 7

Sterbegeld

Der Berechnung des Sterbegeldes für die Hinterbliebenen von Beschäftigten, die zur Zeit ihres Todes Vergütung nach diesem Tarifvertrag erhielten, ist das Entgelt nach § 4 zugrunde zu legen.

§ 8

Betriebliche Altersversorgung

- (1) Die/der Beschäftigte ist bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu versichern, wenn sie/er dies beim Arbeitgeber innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses oder nach Eintritt der Voraussetzungen für die Versicherung schriftlich beantragt.
- (2) ¹Ein Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der VBL besteht nicht, wenn die/der Beschäftigte nicht in der deutschen, sondern in einer ausländischen Rentenversicherung versichert ist. ²Besteht die Möglichkeit einer Zusatzversicherung im Gastland, so ist die/der Beschäftigte entsprechend zu versichern. ³Sieht die Zusatzversicherung im Gastland einen Arbeitnehmerbeitrag vor, so trägt diesen Beitrag der Arbeitgeber höchstens jedoch in dem Umfang, in dem sie/er den Beitrag bei Versicherung der/des Beschäftigten bei der VBL zu tragen hätte.

Protokollerklärung:

Die/der Beschäftigte soll sich nach Möglichkeit in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichern.

§ 9

Erholungsurlaub

§ 45 Nr. 11 TVöD - BT-V (Bund) findet keine Anwendung, jedoch werden Reisetage entsprechend § 3 der Heimaturlaubsverordnung gewährt.

§ 10

Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld

- (1) § 45 Nr. 13 Ziffern 1 bis 3 TVöD - BT-V (Bund) findet keine Anwendung.
- (2) ¹Scheidet ein unkündbarer Beschäftigter (§ 34 Abs. 2 TVöD) wegen Erwerbsminderung (§ 33 Abs. 2 bis 4 TVöD), wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 33 Abs. 1 Buchst. a TVöD) oder auf Grund eines Auflösungsvertrages aus dem

Arbeitsverhältnis aus, so kann ihm für einen Umzug in das Inland eine Umzugskostenvergütung zugesagt werden. ²Diese umfasst die Reisekosten für Beschäftigte und die zu deren häuslichen Gemeinschaft gehörenden Familienangehörigen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AUV und die Beförderungsauslagen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1, 3 und 6 AUV. ³Der Umzug ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden durchzuführen.

§ 11

Außerordentliche Kündigung und Abfindung

¹Der Arbeitgeber ist berechtigt, das Arbeitsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn eine in § 1 genannte Dienststelle aufgelöst oder ihr Dienstbetrieb wesentlich eingeschränkt wird. ²In diesem Falle erhält der Angestellte eine Abfindung.

³Die Abfindung beträgt bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als 15 Jahren	das Zwölfwache,
von mehr als 14 Jahren	das Elffache,
von mehr als 13 Jahren	das Zehnfache,
von mehr als 12 Jahren	das Neunfache,
von mehr als 11 Jahren	das Achtfache,
von mehr als 10 Jahren	das Siebenfache,
von mehr als 9 Jahren	das Sechsfache,
von mehr als 8 Jahren	das Fünffache,
von mehr als 7 Jahren	das Vierfache,
von mehr als 5 Jahren	das Dreifache,
von mehr als 3 Jahren	das Zweifache,
von mehr als 1 Jahr	das Einfache

des am Tage vor dem Ausscheiden zustehenden Entgelts nach § 4. Auf die Abfindung sind nach sonstigen Rechtsvorschriften zustehende Leistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzurechnen.

§ 12

Vermögenswirksame Leistungen

§ 23 Abs. 1 TVöD ist nicht anwendbar.

§ 13
Gerichtsstand

Für Rechtsstreite zwischen den unter diesen Tarifvertrag fallenden Beschäftigten und der Bundesrepublik Deutschland ist der Gerichtsstand Berlin.

Artikel 2

Die Regelungen des Artikel 1 ersetzen den Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten deutschen nicht entsandten Angestellten (TV Ang-Ausland) und den Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten deutschen nicht entsandten Arbeiter (TV ArbAusland).

Artikel 3
Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2006 in Kraft.
- (2) Artikel 1 kann mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den 1. November 2006

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]